

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 015-2018
Vorstossart: Postulat
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2018.RRGR.44

Eingereicht am: 24.01.2018

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Gerber (Reconvilier, EVP) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 16

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 695/2018 vom 20. Juni 2018
Direktion: Staatskanzlei
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Annahme**



Anpassung der Wahlkreise für die Wahlen in den Bernjurassischen Rat

Der Regierungsrat wird beauftragt zu prüfen, ob sich die Wahlen in den Bernjurassischen Rat mit einem einzigen Wahlkreis durchführen lassen.

Begründung:

Die Wahlen in den Bernjurassischen Rat finden alle vier Jahre gleichzeitig mit den Wahlen in den bernischen Grossen Rat statt. Im Gegensatz zu den Wahlen in den Grossen Rat, bei denen der Wahlkreis der Verwaltungsregion des Berner Juras entspricht, ist der Berner Jura für die Wahlen in den Bernjurassischen Rat in drei Wahlkreise aufgeteilt, die den ehemaligen Amtsbezirken entsprechen.

Die ehemaligen Amtsbezirke waren bei der Gründung des Bernjurassischen Rates vor über zwölf Jahren in den Gemütern noch präsent. Damals wurde grossen Wert darauf gelegt, dass jeder ehemalige Amtsbezirk angemessen vertreten war.

Heute sieht die Lage anders aus. Die Bevölkerung hat sich daran gewöhnt, nur eine Verwaltungsregion zu bilden. Der Bernjurassische Rat hat seinen optimalen Rhythmus gefunden und die Gefahr, dass ein Teil des Berner Juras schlecht vertreten ist, scheint gering zu sein. Zudem hat die Stadt Moutier beschlossen, den Kanton Bern zu verlassen und sich dem Jura anzuschliessen und der Amtsbezirk Moutier verliert seinen Hauptort.

Die verschiedenen Wahlkreise für die beiden gleichzeitig stattfindenden Wahlen sind für die Wählerinnen und Wähler nur schwer zu verstehen und sorgen für Verwirrung.

Antwort des Regierungsrates:

Mit dem Gesetz vom 13. September 2004 über das Sonderstatut des Berner Juras und über die französischsprachige Minderheit des zweisprachigen Amtsbezirks Biel (Sonderstatutsgesetz, SStG) wurde der Bernjurassische Rat (BJR) geschaffen. Er zählt 24 Mitglieder, die für eine Dauer von vier Jahren gleichzeitig mit den Grossratswahlen im Verhältniswahlverfahren gewählt werden. Die Wahlkreise bilden die Amtsbezirke Courtelary, Moutier und La Neuveville. Gemäss Artikel 4 SStG werden dem Wahlkreis La Neuveville vorab drei Mandate zugewiesen. Den Wahlkreisen Courtelary und Moutier werden die Mandate entsprechend der „aktuellen Einwohnerzahl“ zugeteilt. Für die Wahlen in den Bernjurassischen Rat vom 25. März 2018 hat der Regierungsrat gestützt auf die Bevölkerungsstatistik per 31. Dezember 2015 dem Wahlkreis Courtelary elf Mandate und dem Wahlkreis Moutier zehn Mandate zugeteilt (RRB 937/2017).

Aus Sicht des Regierungsrats ist eine Überprüfung der Wahlkreise für den Bernjurassischen Rat gerechtfertigt, und es ist, wie der Postulant verlangt, insbesondere der Frage nachzugehen, ob nicht ein einziger Wahlkreis geschaffen werden soll. Für Überlegungen in diese Richtung sprechen die folgenden Gründe:

- Als das Sonderstatutsgesetz geschaffen wurde, existierten noch die Amtsbezirke als dezentrale Verwaltungseinheiten. Mit der Reform der dezentralen Verwaltung, die am 1. Januar 2010 in Kraft trat, wurden diese durch die Verwaltungskreise abgelöst. Der Berner Jura bildet seither einen einheitlichen Verwaltungskreis. Die Amtsbezirke haben (ausserhalb ihrer Rolle als Wahlkreise für den BJR) keine Bedeutung mehr, weder als Verwaltungseinheiten noch als politische Einheiten.
- Seit 2010 gilt der Verwaltungskreis Berner Jura als Wahlkreis für die Grossratswahlen. Die Wahl des BJR wird nach den gleichen Grundsätzen wie jene des Grossen Rates durchgeführt, weshalb es gerechtfertigt ist, dass auch für diese Wahl der Verwaltungskreis Berner Jura den Wahlkreis bildet.
- Bei einem Weggang der Gemeinde Moutier aus dem Kanton Bern wird die Verteilung der Mandate auf die Wahlkreise gemäss Artikel 4 SStG ohnehin überprüft werden müssen. Berücksichtigte man nur die Einwohnerzahlen (per 31. Dezember 2015), hätte der Wahlkreis Moutier (ohne Moutier) noch acht Mandate zugute, der Wahlkreis Courtelary zwölf und der Wahlkreis La Neuveville vier Sitze. Die feste gesetzliche Zuweisung von drei Mandaten an den Wahlkreis La Neuveville, ursprünglich als Minderheitenschutz gedacht, würde sich ins Gegenteil verkehren und dazu führen, dass der Wahlkreis weniger Mandate erhielte als ihm bevölkerungsmässig zustehen würde.
- In seiner Rechtsprechung zur aus Artikel 34 der Bundesverfassung abgeleiteten Wahlrechtsgleichheit hält das Bundesgericht seit mehreren Jahren fest, dass in Proporzwahlsystemen natürliche Quoren, welche die Limite von 10 Prozent übersteigen, unzulässig sind.¹

¹ Zuletzt BGE 143 I 92

Ein Wahlkreis La Neuveville mit drei Sitzen und einem natürlichen Quorum von 25 Prozent kann vor dieser Rechtsprechung nicht bestehen. Das Bundesgericht lässt zwar in gewissen Grenzen Ausnahmen vom Grundsatz zu, insbesondere wenn historische, föderalistische, kulturelle, sprachliche oder religiöse Gründe kleine Wahlkreise als eigene Identitäten oder Sonderfälle erscheinen lassen. In diesen Fällen ist aber nach Möglichkeiten zu suchen, die es erlauben, im Sinne des Minderheitenschutzes an kleinen Wahlkreisen festzuhalten und dennoch eine relativ genaue Abbildung der Parteistärke im Parlament zu gewährleisten (etwa durch die Schaffung von Wahlkreisverbänden oder die Anwendung der Methode „Doppelter Pukelsheim“). Auch angesichts dieser Rechtsprechung ist eine Überprüfung der Wahlkreiseinteilung für den Bernjurassischen Rat angezeigt.

Aus den dargelegten Gründen beantragt der Regierungsrat, das Postulat anzunehmen.

Verteiler

- Grosser Rat